

Statuten des Vereins

LANDART¹ IM SCHLOSSPARK WÄDENSWIL vom 15. August 2008

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Landart im Schlosspark Wädenswil“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wädenswil/ZH.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, das historisch wertvolle Arboretum [Gehölzgarten] in Wädenswil zu revitalisieren und es der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Der Verein fördert Kunstprojekte und die besondere Pflege der Gartenlandschaft, damit der Schlosspark für Kunst- und Naturliebhaber zum kontemplativen Ort wird.

Der Verein fördert ebenfalls eine gezielte Wissensvermittlung über Natur, Umwelt und Kunst im Schlossgarten. Dies nicht nur für interessierte Besucherinnen und Besucher sowie das fachspezifische Publikum, sondern insbesondere auch für Schüler/Schülerinnen und Studierende.

Art. 3 Mittel

Der Verein verfolgt keine auf Gewinn orientierten Interessen.

Er verfügt über ein Vereinsvermögen, welches alimentiert wird durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen, Spenden, Gönnerbeiträge, Legate, etc.
- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus einem allfälligen Vereinsvermögen
- Allfällige Verkäufe, respektive Kommissionen von Kunstwerken, Katalogen, künstlerischen Multiples und Editionen

Die Mittel des Vereins werden für die Zweckverfolgung und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Allfällige Gewinne und Verluste werden dem Vereinsvermögen zugewiesen bzw. entnommen.

Art. 4 Beiträge

Beiträge der Trägerinstitutionen respektive Aktivmitglieder:

Die Stadt Wädenswil leistet ihren Beitrag unter anderem in Form von:

- Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit
- Ressourcen für das Aktuariat und die Buchführung

¹ **Landart** ist die Kunst, in der das Gestalten mit der Natur und in der Natur eine wesentliche Rolle spielt.

Die Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW unterstützt den Verein unter anderem durch:

- Vermittlung der naturwissenschaftlichen Forschung und Praxis
- Zur Verfügungstellen von Infrastruktur für Aktivitäten des Vereins
- Jährliche Leistung eines ordentlichen Anteils zur Pflege und Unterhalt des Arboretums
- Pflege und Vermittlung des Kontakts mit der Grundstückeigentümerin

Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (zhaw), vertreten durch Departement Life Science & Facility Management Wädenswil leistet ihren Beitrag unter anderem in Form von:

- Unterstützung der Vereinsaktivitäten durch Forschung und Bildung
- Zur Verfügungstellen von Informationen und personellen Ressourcen
- Projektbezogene Praktikumsstellen

Art. 5 Beziehungen zu Dritten

Verhältnisse zwischen dem Verein und anderen Organisationen, Institutionen, Körperschaften, Auftragnehmer/innen oder einzelnen Mitgliedern des Vereins werden vom Vorstand durch Verträge geregelt.

Art. 5.1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Bodeneigentümerin des Schlossparks mit seinem historisch wertvollen Arboretum und des gesamten Schlossareals ist die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Der Verein regelt die Nutzung des Schlossparks zur Verfolgung seines Zwecks mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik BBL als zuständiges Bau- und Liegenschaftsorgan für die zivilen Liegenschaften der Eidgenossenschaft in einem separaten langfristigen Vertrag.

Art. 5.2 Kunstschaffende

Für die Kunstprojekte im Schlosspark werden mit den Kunstschaffenden individuelle Verträge ausgehandelt, welche die Urheberrechte an den Kunstwerken sowie weitere Rechte und Pflichten regeln.

Art. 6 Mitglieder

Folgende Trägerinstitutionen sind Aktivmitglieder des Vereins:

- Stadt Wädenswil
- Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW
- Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (zhaw), vertreten durch Departement Life Science & Facility Management in Wädenswil

Der Verein steht weiteren Kreisen in der Form einer Passivmitgliedschaft offen. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Diese werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, verfügen jedoch über kein Recht, sich an Wahlen oder Abstimmungen zu beteiligen oder die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Aufnahme als Passivmitglieder kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Passivmitgliederbeitrags.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Sie wird schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung einberufen.

Folgende Geschäfte sind in der Kompetenz der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand, die Revisionsstelle oder mindestens 3 Delegierte der Aktivmitglieder verlangen.

Anträge zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind dem Aktuariat schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Neue Anträge werden den Mitgliedern noch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung angekündigt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens 3 und höchstens 6 Mitglieder. Die Trägerinstitutionen können je maximal zwei Delegierte ihrer Wahl in den Vorstand nominieren. Sie sollen im Vorstand paritätisch vertreten sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und zeichnet kollektiv zu zweien mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.²

² Art. 9 Absatz 2 wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2010 ergänzt.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist dafür besorgt, dass über seine und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Protokoll geführt wird.

Der Vorstand legt die Vereinsaktivitäten und deren Umsetzung unter Berücksichtigung der vorhandenen oder zu beschaffenden Mittel fest. Es steht ihm frei für die Aktivitäten im Schlosspark eine Kuratorin oder einen Kurator und weiteres Fachpersonal beizuziehen und sie oder ihn mit der Ausführung zu beauftragen. In diesem Fall legt der Kurator/die Kuratorin ein Jahresprogramm und das entsprechende Budget vor, welches der Vorstand genehmigt. Der Kurator/die Kuratorin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, er/sie kann dem Vorstand Anträge unterbreiten.

Die Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder und mindestens je ein Vertreter der drei Trägerinstitutionen anwesend sind. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstands verlangen. Die Aktuarin/der Aktuar hat beratende Stimme im Vorstand.

Die Buchführung wird von der Stadt Wädenswil, Abteilung Finanzen ausgeführt. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr und wird am 31. Dezember abgeschlossen.

Im Weiteren kann der Vorstand einen Beirat zur Unterstützung des Vereinszweckes ernennen, diese Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Fachrichtlinien. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 11 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern die Versammlung zu diesem Zweck gemäss Art. 9 einberufen wurde und zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens je ein Vertreter der drei Trägerinstitutionen zustimmen. Die weitere Abwicklung der Auflösung des Vereins ist Sache des Vorstands.

Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen kann - vorbehältlich anderslautenden Bestimmungen von Institutionen, die Förderbeiträge gesprochen haben - entweder in einen Fonds zu Gunsten von Kunstprojekten in Wädenswil fliessen oder an eine Institution mit ähnlichem Zwecke übertragen werden. Der Vorstand bestimmt

die Vermögenszuwendung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen kann nicht an die Vereinsmitglieder ausbezahlt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Statuten sind von der Gründungsversammlung am 15. August 2008 in Wädenswil einstimmig genehmigt worden.

Ueli Fausch, Präsident

alt Stadtpräsident und Bildhauer

.....

Dr. Lukas Bertschinger, Vizepräsident

Vizedirektor & Forschungsverantwortlicher ACW

.....

Wädenswil, 15. August 2008, ergänzt am 10. Februar 2010.